
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

56. Ausbildung für das Lehramt der Landwirtschaft; hier: Beurlaubung zu Übungen in der Wehrmacht.

Das Oberkommando des Heeres teilt mir unter dem 4. Januar 1939 mit, daß die Dauer der kurzfristigen Ausbildung in der Wehrmacht für alle ab 1. September 1938 beginnenden Ausbildungsgänge der drei Wehrmachtteile einheitlich je drei Monate für Grundausbildung und Unterführeranwärter-Ausbildung, statt wie bisher je zwei Monate, beträgt.

Unter Aufrechterhaltung meines Erlasses vom 18. November 1938 — E V 6117/133 W L (b) — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 537) ändere ich meinen Erlaß vom 29. Mai 1937 — E V 1967 (b) — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 299) dahingehend ab, daß künftig vier Monate Übungszeit auf die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden können.

Berlin, den 16. Januar 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:
K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Österreich und Sudetenland), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Reichsbauernführer (Verwaltungsamt) in Berlin SW 11.
E V 6117/135 III W L (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 66.)

b) Für Preußen

57. Beiträge der Gemeinden zur Preussischen Landesschulkasse für das Rechnungsjahr 1939.

In den letzten Jahren ist davon abgesehen worden, den Stellenbeitrag der Gemeinden zur Preussischen Landesschulkasse dem tatsächlichen Finanzbedarf anzupassen; er ist vielmehr in der Höhe von 106 RM belassen worden, weil sich die weitere Gestaltung der Gemeindefinanzen noch nicht hinreichend übersehen ließ. Nachdem nunmehr das Preussische Finanzausgleichsgesetz vom 10. November 1938 (G.S. S. 108) eine neue Regelung für die Gemeindefinanzen gebracht hat, muß auch der Stellenbeitrag vom Beginn des Rechnungsjahres 1939 an dem Finanzbedarf der Landesschulkasse entsprechend bemessen werden, zumal da ein anderer Ausgleich für die Landesschulkasse, wie bisher, nicht mehr möglich ist.

Auf Grund der §§ 15—18 des Preussischen Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1937 (G.S. S. 161) haben wir den Stellenbeitrag und die Sonderbeiträge, die die Gemeinden und Gesamtschulverbände vom 1. April 1939 an an die Preussische Landesschulkasse zu zahlen haben, wie folgt festgesetzt:

1. den allgemeinen Stellenbeitrag für jede Schulstelle an den Volksschulen (Lehrer- und Lehrerinnenstellen) auf monatlich 115 RM, in Worten „einhundertfünfzehn Reichsmark“,

2. den Sonderbeitrag für Mehrstellen (§ 16) nach dem Stande dieser Stellen am 15. November 1938 auf monatlich 287,50 RM, in Worten „zweihundertsiebenundachtzig Reichsmark 50 Rpf“,
3. den Sonderbeitrag für Schulstellen an gehobenen Klassen der Volksschulen auf monatlich 17 RM, in Worten „siebzehn Reichsmark“,
4. den Sonderbeitrag für Wohnungsgeldzuschüsse für jede Schulstelle
 - a) in der Ortsklasse A auf monatlich 8,30 RM, in Worten „acht Reichsmark 30 Rpf“,
 - b) in der Sonderklasse auf monatlich 17 RM, in Worten „siebzehn Reichsmark“.

Hiernach sind für die Zeit vom 1. April 1939 an die erforderlichen Kassenanweisungen nach den Formbogen 2529 und 2530 zu erlassen.

Dieser Erlaß wird auch durch das Preussische Befolungsblatt veröffentlicht werden.

Berlin, den 6. Januar 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

Der Reichsminister des Innern.

Im Auftrage: S u r e n.

Der Preussische Finanzminister.

In Vertretung: L a n d f r i e d.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen).—
Abdruck für das Rechnungsamt der Regierungen.
RuPrMfWGuB. E II c 3145/38, RMdZ. V St 1815 III/38/5290 A, PrZM. I B 3269/11. 12. 38.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 66.)

58. Anrechnung von Wehr- und Arbeitsdienstzeit auf das Dienstalter der Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und mittleren Schulen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister.

Zur Behebung von Zweifeln bei der Auslegung der Bestimmung in Nr. 24 der Ausführungsanweisung in der Fassung des Runderlasses vom 14. Juni 1938 — E II c 1266 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 314; PrBefBl. S. 227) zu § 5 Abs. 4 des Volksschullehrer-Befolgungsgesetzes, nach der den Schulamtsbewerbern (=bewerberinnen) die gesetzliche Wehr- und Arbeitsdienstzeit insoweit auf das Vergütungsdienstalter anzurechnen ist, als sich hierdurch der erste Eintritt in den öffentlichen Schuldienst nachweislich verzögert hat, wird folgendes bestimmt:

Der erste Eintritt in den öffentlichen Schuldienst ist dann als verzögert anzusehen, wenn der Schulamtsbewerber vor dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst (Besuch der Hochschule für Lehrerbildung) Wehr- und Arbeitsdienst abgeleistet und sich zu dem nächstzulässigen Termin, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Ableistung des